KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2022

Nr. 2022/142

Masken- und Testpflicht an den Volksschulen des Kantons Solothurn
Stellungnahme des Regierungsrates zu diversen Eingaben

---

1. Ausgangslage

1.1 Maskentragpflicht

Seit 17. Januar 2022 gilt im Kanton Solothurn für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 1. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen eine Maskentragpflicht (Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 13. Januar 2022).

Das Tragen einer Gesichtsmaske ist in den Eingangsbereichen und in den Innenräumen des Schulhauses obligatorisch. Im Aussenbereich des Schulareals gilt keine Maskentragpflicht (Ziff. 2.1 und 2.2. der Allgemeinverfügung vom 13. Januar 2022).

Die erwachsenen Personen dürfen die Gesichtsmaske in den folgenden Fällen ablegen:

- wenn während dem Unterricht eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Plexiglasscheibe) vorhanden ist, es die Platzverhältnisse erlauben (Anwendung STOP-Prinzip) oder es die Unterrichtssituation zwingend erfordert;

- im Unterricht des Kindergartens, wenn keine weitere erwachsene Person anwesend ist;

- während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind;

- sofern die betreffende Person nachweisen kann, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Gesichtsmaske in folgenden Fällen ablegen:

- im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind;

- für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen die Maske tragen;

- im Sportunterricht, wobei Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten ist;

- sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler nachweisen kann, dass sie bzw. er aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen;

- bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa bzw. im Aufenthaltsraum während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind.

Die Maskentragpflicht gilt gemäss Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 13. Januar 2022 bis 25. Februar 2022.

Aufgrund der neusten Entscheidungen des Bundesrates gelten seit 3. Februar 2022 einzelne Lockerungen der bundesrechtlichen Corona-Massnahmen. Die aktuellen epidemiologischen Entwicklungen erlauben es, auch die kantonalen Massnahmen anzupassen. Die Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der Primarschule wird ab 7. Februar 2022 aufgehoben.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie für die erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen, bleibt die Maskentragpflicht bestehen. Die Massnahme ist befristet bis 25. Februar 2022.

In Anlehnung an die bundesrechtlichen Bestimmungen ist eine unterschiedliche Handhabung der Maskentragpflicht an der Primarschule und der Sekundarstufe I sachgemäss. Da am Arbeitsplatz sowie für Jugendliche ab 12 Jahren im öffentlichen Verkehr die Maskentragpflicht weiterhin gilt, wird die Regelung betreffend Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I vorerst beibehalten.

1.2 Testpflicht

Seit 17. Januar 2022 gilt zudem an den Volksschulen des Kantons Solothurn eine Testpflicht (RRB Nr. 2022/36 vom 12. Januar 2022).

Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und die weiteren, an den Primar- und Sekundarschulen der Volksschule tätigen, erwachsenen Personen sind verpflichtet, mindestens einmal pro Woche an präventiven repetitiven Tests auf Covid-19 teilzunehmen, sofern sie nicht von der Testpflicht dispensiert bzw. ausgenommen sind. Die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal im Bereich des Kindergartens und der Privatschulen werden von dieser Pflicht nicht erfasst. Gemäss Ziffer 2.3. des RRB vom 12. Januar 2022 gelten die folgenden Ausnahmen von der Testpflicht:

- Die jeweiligen Erziehungsberechtigten haben bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren die Möglichkeit, diese aus persönlichen Gründen mittels Gesuch an die Schulleitung von den Tests dispensieren zu lassen. Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren reichen entsprechende Dispensationsgesuche eigenständig bei der Schulleitung ein. Letztere kann die betreffenden Schülerinnen und Schüler von den Tests dispensieren. Es erfolgt keine inhaltliche Prüfung der Gründe.

- Von der Testpflicht ausgenommen sind jene Lehrpersonen und weiteren, an den Primar- und Sekundarschulen der Volksschule tätigen, erwachsenen Personen, die innerhalb der letzten sechs Wochen an Covid-19 erkrankt sind, über eine vollständige

Impfung, inklusive Booster-Impfung, verfügen oder aus medizinischen Gründen nicht an einem Test teilnehmen können. Das Gesundheitsamt kann im Einvernehmen mit dem Volksschulamt in begründeten Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.

Die Testpflicht gilt vorerst in den Unterrichtswochen bis und mit 8. Juli 2022 (Ziff. 3.4. des RRB vom 12. Januar 2022).

1.3 Diverse Eingaben

Mit zahlreichen Eingaben sind verschiedene Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Solothurn an den Bildungsdirektor, die Gesundheitsdirektorin oder den Gesamtregierungsrat gelangt. In ihren Schreiben verlangen sie die umgehende Aufhebung der Maskenpflicht ab der ersten Klasse und die Aufhebung der obligatorischen Tests an den Volksschulen des Kantons Solothurn.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 26 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) hat jede Person das Recht, Gesuche und Eingaben an die Behörden zu richten (Petitionsrecht). Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben. Die Eingaben werden im Sinne einer solchen Petition entgegengenommen. Zu den Anliegen und Forderungen wird mit dem beiliegenden Schreiben Stellung bezogen.

Sollten weitere Schreiben eingehen, welche die sofortige Aufhebung der Masken- und Testpflicht fordern, werden diese Schreiben gleich beantwortet. Der Bildungsdirektor wird ermächtigt, die Schreiben namens des Regierungsrates zu unterzeichnen.

3. Beschluss

3.1 Die Stellungnahme des Regierungsrates vom 4. Februar 2022 wird beschlossen.

3.2 Der Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur (DBK) wird ermächtigt, weitere Schreiben, mit welchen die sofortige Aufhebung der Masken- und Testpflicht gefordert wird, namens des Regierungsrates zu beantworten.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Eingaben betreffend Masken- und Testpflicht an den Volksschulen des Kantons Solothurn vom 4. Februar 2022

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Departement des Innern
Gesundheitsamt
Adressatinnen und Adressaten gemäss Liste (nur Stellungnahme des Regierungsrates, ohne RRB)